ZBB 2024, 317

BGB §§ 13, 14, 305, 312 Abs. 5 Satz 1, §§ 355, § 357a Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, § 488 Abs. 1, § 492 Abs. 2, § 495 Abs. 1; GmbHG §§ 5a, 13 Abs. 1; ZPO § 256 Abs. 1; RL 2008/48/EG Art. 14 Abs. 3, Art. 22 Abs. 1, 7; RL 2002/65/EG Art. 7 Abs. 5

Darlehensvertrag: Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Unternehmerhandeln; Folge eines wirksamen Widerrufs des Darlehensvertrags im Fall verbundener Verträge; Voraussetzungen eines Feststellunginteresses

OLG München, Beschl. v. 04.04.2023 – 19 U 1790/22 (LG München I), WM 2024, 1710

Orientierungssätze:

1. Bleiben erhebliche Zweifel an der Verbrauchereigenschaft des hierfür Beweisbelasteten, geht dies zu dessen Lasten.

2. Eine Widerrufsinformation ist fehlerhaft, wenn die in ihr enthaltene Verweisung auf „alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. …)“ zwar nach den Maßstäben des nationalen Rechts klar und verständlich ist, dies aber im Geltungsbereich der RL 2008/48/EG (VerbrKrRL) in Bezug auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge bei einer richtlinienkonformen Auslegung gleichwohl zu verneinen ist (BGH, Urt. v. 14. 6. 2022 – XI ZR 522/20).

3. Weder der deutsche Gesetzgeber noch die Rechtsprechung dürfen – auch im Fall verbundener Verträge – aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Vollharmonisierung bei der Anwendung des § 357a BGB a. F. von den Vorgaben der Art. 14 Abs. 3 lit. b) VerbrKrRL und Art. 7 Abs. 5 FernAbsFinDL-RL abweichen.

4. Die Rückgewährpflicht gem. § 355 Abs. 3 Satz 1, 2 BGB, § 357a Abs. 1 a. F. aus dem durch einen wirksamen Widerruf entstandenen Rückabwicklungsschuldverhältnis bezieht sich lediglich auf die Pflicht zur Rückzahlung der Darlehensvaluta.

5. Abstrakte Rechtsfragen – hier die Frage der Rückzahlung der noch offenen Valuta aufgrund Darlehensvertrages gem. § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB oder aufgrund Rückabwicklungsschuldverhältnisses nach § 355 Abs. 3 Satz 1, 2, § 357a Abs. 1 BGB a. F. – sind nicht feststellungsfähig.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG